

Art des vernichteten Vermögens und der Folgen des Brandes beschränken. Es müssen unbedingt auch die Motive und Ziele festgestellt werden, von denen sich der Brandstifter leiten ließ, weil nur das die Möglichkeit bietet, das begangene Verbrechen richtig zu qualifizieren und damit die Richtung der Untersuchung richtig zu bestimmen.

In den Fällen, in denen die Nichteinhaltung von Brandschutzvorschriften das Untersuchungsobjekt bildet, schließt der Verbrechenstatbestand nicht unbedingt den Eintritt der schädlichen Folgen in Form des Brandes ein. In derartigen Fällen sind für die verbrecherische Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften fast immer Amtspersonen verantwortlich, zu deren dienstlichen Pflichten die Gewährleistung der Brandsicherheit des ihnen anvertrauten Objektes gehört. Die verbrecherischen Handlungen (Unterlassungen) dieser Amtspersonen werden nach den entsprechenden Artikeln des Strafgesetzbuches über Amtsverbrechen qualifiziert.

Die Handlungen von Angestellten im Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugverkehrswesen, die sich der Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften im Transportbereich schuldig gemacht haben, werden in Art. 22 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Staatsverbrechen angeführt.

Die Kompliziertheit der Untersuchung der genannten Kategorie von Strafsachen besteht darin, daß diese Verbrechen immer durch einen Unfall, durch Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit oder Einwirkung von Naturereignissen getarnt werden.

Die Aufgaben der Untersuchung bestehen hier, um die wahren Ursachen und Umstände der Brandentstehung aufzudecken, darin, den Brandstifter und alle seine Mittäter zu ermitteln, die Begehungsweise der Brandstiftung festzustellen, die Folgen dieses Verbrechens und die Ziele, die der Brandstifter verfolgte, zu klären.

Für die erfolgreiche Untersuchung von Brandstiftungen und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften ist es erforderlich, die Hauptursachen der Entstehung von Bränden zu kennen.

Ein Brand kann ausbrechen als Folge unvorsichtigen Umgangs mit Feuer und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften, infolge von Naturerscheinungen und von Selbstentzündung und durch Brandstiftung.

Am häufigsten sind Brände, die im Ergebnis unvorsichtigen Umgangs mit Feuer und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften entstehen. Zu diesen Brandursachen gehören:

a) die Verletzung der Vorschriften für die Anlage, den Betrieb und die Wartung von Beleuchtungs-, Heiz- und Wärmegeräten (Öfen, Koch-